



LNv

LandesnaturaSchutzverband
Baden-Württemberg e. V.



BUND, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

Herrn Dietmar Kratsch

Ministerium für Ernährung und Ländlicher Raum

Kernerplatz 10

70178 Stuttgart

Stuttgart, 15. August 2006

Gemeinsame Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), des Landesnaturschutzverbandes e.V. (LNv) und des Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU) zur Ökokonto-Verordnung - Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen, Entwurf – Stand 30.6.2006

A) Allgemeines

Grundsätzlich haben die Naturschutzverbände bei der Einführung des Ökokontos immer auf das Problem hingewiesen, dass Maßnahmen als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden könnten, die auch auf anderem Wege durchzuführen wären. In der Konsequenz würde dies bedeuten, dass auf der einen Seite Eingriffe durchgeführt werden, auf der anderen Seite aber durch Kompensation kein ausreichender Ausgleich erzielt wird, so dass die Gesamtbilanz für den Naturhaushalt unterm Strich negativ ausfällt. Da die Ökokontoregelung inzwischen gesetzlich verankert ist und auch Vorteile mit sich bringen kann, muss jetzt durch die Einführung und spätere Handhabung dieser Verordnung ein drohender „Missbrauch“ der Ökokontoregelung zwingend verhindert werden. Daher sollte der Grundsatz gelten, nur fachlich gleichwertige Maßnahmen anzuerkennen, bei denen eindeutig eine Aufwertung für den

Naturhaushalt erzielt wird, die unter anderen Umständen sicher nicht zustande gekommen wäre. Bei Grenzfällen sollte die Entscheidung eher gegen als für eine Anerkennung ausfallen.

Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung einer bestimmten Maßnahme darf nicht entstehen.
(Wir fordern dies in den Wortlaut der VO aufzunehmen).

Die Grundregel Eingriffe zuerst zu vermeiden, dann auszugleichen und wenn dies auch nicht geht für Ersatz zu sorgen, darf durch die Einführung der VO nicht konterkariert werden.

Derzeit werden verschiedene Verfahren zur Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung angewendet, die teilweise extrem unterschiedliche Ergebnisse ergeben. Eine Vereinheitlichung durch Vorgabe eines einheitlichen Verfahrens und durch Klärung, was überhaupt geeignet als Kompensation ist, ist daher durchaus begrüßenswert.

Der größte Wildwuchs besteht allerdings bei den Verfahren für Bebauungspläne, die durch die Verordnung zu unserem Bedauern nicht geregelt werden können. Allerdings besteht die Chance, wenn ein gutes Bilanzierungsverfahren für Eingriffe im Außenbereich vorgeben wird, dass auch Kommunen dies freiwillig übernehmen. Im Gegensatz zur Haltung der kommunalen Spitzenverbände würden nach unserem Eindruck viele Kommunen auf Arbeitsebene es begrüßen, wenn eine einheitliche Methodik vorgegeben würde.

Das auszuwählende Verfahren sollte also so praktikabel sein, dass es auch bei Kommunen Akzeptanz finden kann.

B) Verordnung – materielle Anforderungen

§ 2 Abs. 2 Mögliche Ökokonto-Maßnahmen

Wir sehen die Gefahr, dass durch die Erweiterung der Verrechnungsmöglichkeiten zunehmend "Sowieso-Maßnahmen" in Ökokonten gutgeschrieben werden, d.h. Dinge die man bisher freiwillig gemacht hat, nur noch über Eingriffskompensation laufen. Besonders groß ist diese Gefahr bei der Anrechnung von "Erstpflegemaßnahmen". Hier gibt es einen Graubereich zwischen Maßnahmen, die eine dauerhafte Aufwertungen einer Fläche darstellen

(Biotopaufwertung) und daher als Kompensationsmaßnahmen in Frage kommen und Maßnahmen, die dem Naturschutz dienen, indem sie einen erwünschten Zustand aufrechterhalten (Pflege). Auch wenn letzteres von interessierter Seite immer wieder gefordert wird, dürfen Pflegemaßnahmen auch künftig nicht Ökokonto-fähig sein!

Zudem besteht die Gefahr, dass bei der Auswahl von Maßnahmen der Eingriffskompensation weniger fachliche Gesichtspunkte eine Rolle spielen werden, als die Kosten. "Billige" Ausgleichsmaßnahmen könnten boomen, andere vernachlässigt werden. Um dem entgegenzuwirken muss den Naturschutzbehörden eine starke Stellung bei der Anerkennung der Maßnahmen eingeräumt werden.

Ebenso gibt es eine ganze Reihe Maßnahmen, die zwar nach jetziger Rechtslage im Prinzip kompensationsfähig sind, die aber dennoch nicht auf einem Ökokonten gutgeschrieben werden dürfen, weil sie rechtlich oder durch vertragliche Verpflichtungen¹ ohnehin geboten sind (also auch ohne Verrechnungsmöglichkeit) und somit sowieso durchgeführt werden müssen. Sonst wird die gesamte Ausgleichsregelung zu einem Verschiebebahnhof, auf dem Maßnahmen mit erheblichem Aufwand auf dem Papier verrechnet werden, in der Praxis aber nicht mehr zu Gunsten des Naturschutzes geschieht, als ohne Ausgleichsregelung.

Wir schlagen daher vor, neben der Liste der insbesondere geeigneten Maßnahmen auch eine Liste der nicht geeigneten Maßnahmen in § 2 aufzunehmen.

Um eine Maßnahmenwillkür und unsinnige Maßnahmen zu vermeiden (beispielsweise Aufforstung einer Wiese im Schwarzwald), sollte Voraussetzung für die Anerkennung einer Maßnahme ein fachliches Konzept sein. Um eine flexible Handhabung zu ermöglichen, sollte es allerdings nicht parzellenscharf sein wie klassische Biotopvernetzungsplanungen, sondern es sollte für bestimmte abgegrenzte großflächige Gebiete bestimmte Maßnahmentypen vorgeben.

Für das Ökokonto sollten nur Maßnahmen anerkannt werden, die einen Mindestumfang sowie eine Mindestaufwertung mit sich bringen (Bsp.: Eine einzelne Baumpflanzung soll nicht Ökokonto-fähig sein).

¹ Beispielsweise könnte sonst jeder nach PEFC zertifizierte Forstbetrieb, die ja tausende Quadratkilometer in Baden-Württemberg abdecken, sich die Differenz im Naturschutzniveau zwischen Landeswaldgesetz und PEFC im Ökokonto anrechnen lassen. Oder der ohnehin vorgesehene Umbau standortfremder Nadelwälder in standortgerechte Wälder (eigentlich ein Fall für die nicht definierte gute fachliche Praxis) würde zu einer Schwemme auf den Ökokonten führen.

Bei den geeigneten Maßnahmen schlagen wir folgende Änderungen vor:

Nr. 1 bis 3 sollten nicht explizit aufgeführt werden. Zum einen ist es derzeit ohne gültige Rechtsprechung grenzwertig, festzulegen welche Maßnahmen über die gesetzlichen Verpflichtungen hinausgehen² - also anererkennungsfähig wären - und zum anderen existieren andere Finanzierungsmöglichkeiten (Förderrichtlinien) die hier zuerst Anwendung finden und dafür finanziell ausreichend ausgestattet werden müssen.

In der Konsequenz würde die Verlagerung von Ökokonto-Maßnahmen bevorzugt in Schutzgebiete langfristig dazu führen, dass sehr große Unterschiede zwischen einer ausgeräumten und in Folge zahlreicher Eingriffe völlig verarmten Landschaft außerhalb von Schutzgebieten und einem mehr oder weniger intakten Naturhaushalt innerhalb der Schutzgebiete entstehen würde. Damit wird sowohl der Vernetzungsgedanke der FFH-Richtlinie (Natura 2000 Netz) als auch der Biotopverbund gemäß §4 NatSchG unterlaufen.

Nr. 10 muss entfallen (Abgrenzungsproblematik zu Pflege). Wenn die Weiterbewirtschaftung nicht gesichert ist, macht auch die Erstpflge keinen Sinn. Wenn die Bewirtschaftung gesichert ist, bekommt man die Erstpflge auch anderweitig finanziert (LPR).

Nr. 11 ist nur akzeptabel, wenn das Niveau nicht nur das Waldgesetz ist, sondern zum Beispiel auch die noch zu definierende Gute fachliche Praxis und/oder §5 BNatSchG („hinreichender Anteil heimischer Forstpflanzen“ ... „naturnahe Wälder aufbauen“) und/oder mindestens die PEFC-Standards.

Da es nicht zu erwarten ist, dass die gute fachliche Praxis in absehbarer Zeit verbindlich definiert wird, fordern wir einen Positiv-/Negativkatalog; d.h. der geeignete Maßnahmen im Wald explizit benennt und andere Maßnahmen grundsätzlich ausschließt. Dies kann auch auf einer dieser Verordnung nachgeordneter Ebene geschehen. Dieser Maßnahmenkatalog (z.B. Entwurf der FVA) soll mit den Naturschutzverbänden und anderen Interessenvertretern im Vorfeld abgestimmt werden.

² Zum Beispiel müssen die Mitgliedstaaten Gemäß Art. 3 (1) für alle Lebensräume des Anhanges I und alle Arten des Anhanges II und IV dafür Sorge tragen, dass sie einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen. Dies ist bei fast allen Lebensräumen und Arten in Baden-Württemberg jedoch nicht der Fall. Demnach ist Baden-Württemberg zu Entwicklungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten also bereits gesetzlich so lange verpflichtet, bis für die Lebensräume bzw. Arten ein günstiger Erhaltungszustand gegeben ist. Gemäß § 26 (1) NatSchG ist das Land bei den meisten Schutzverordnungen grundsätzlich verpflichtet, in den Naturschutzgebieten Biotop und Lebensgemeinschaften von Arten wiederherzustellen und zu entwickeln.

Nr. 12 ist zwar grundsätzlich akzeptabel, wegen der Volatilität der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung ist die Realisierung jedoch mehr als fraglich. Wir haben erhebliche Zweifel, ob es sinnvoll ist, Maßnahme wie Ackerrandstreifen, die nicht für lange Fristen angelegt werden, mit einer dinglichen Sicherung zu belegen.

Anders ist es bei nachhaltigen Maßnahmen wie z.B. der Entfernung von Drainagen. Reine reversible Nutzungsänderungen sollten nicht über das Ökokonto, sondern über LPR durchgeführt werden (Ausnahme: dauerhafte Ackerumwandlung z.B. in Überschwemmungsgebieten).

Explizit ausgeschlossen werden sollten die folgenden Maßnahmen:

- Ersatzpflanzungen für abgegangene Bäume
- Pflegemaßnahmen zur Erhaltung des Status Quo
- Neuaufforstungen in den Großlandschaften A, B, C und „„
- nach Programmen bezuschusste Maßnahmen, die die Verbuchung in einem Ökokonto ausschließen
- rechtliche Sicherung oder Kauf ohne weitere Maßnahmen (außer es handelt sich um die Einrichtung von Gewässerrandstreifen, um die eigendynamische Entwicklung zu gewährleisten.).

§ 2 Abs. 3 Maßnahmen auf Ackerflächen

Maßnahmen auf Ackerflächen dürfen durch die VO nicht pauschal eingeschränkt werden. Gerade auf Ackerflächen - egal ob hohe oder untergeordnete Bedeutung - besteht oftmals starker Bedarf an Maßnahmen im Kampf gegen den Artenrückgang³. Grundsätzlich sollten auch Biotopvernetzungsmaßnahmen in ausgeräumten Ackerfluren möglich sein, denn die gesetzliche Verpflichtung, einen Biotopverbund herzustellen, wird ohne Inanspruchnahme landwirtschaftlich hochwertiger Flächen nicht umsetzbar sein.

Die Vorgabe, dass Ökokontomaßnahmen vorzugsweise auf Flächen durchgeführt werden sollen, die für die ackerbauliche Nutzung nur von untergeordneter Bedeutung sind, birgt das Risiko, dass Ökokontomaßnahmen auf solche Flächen abgedrängt werden, die gar nicht aufwertungsbedürftig sind oder sogar durch die Maßnahme beeinträchtigt werden.

Das Anliegen, dass die landwirtschaftliche Nutzung durch Ökokontomaßnahmen nicht übermäßig beeinträchtigt wird, ist natürlich berechtigt und dem kann stattgegeben werden, da Maßnahmen ja nicht prinzipiell auf landwirtschaftlichen Gunstälgen durchgeführt werden

müssen. Dazu gehört es z.B., zusammenhängende Bewirtschaftungseinheiten nicht zu zerschneiden, lineare Strukturen wie Hecken oder Baumreihen parallel zur Bewirtschaftungsrichtung anzulegen, Belange wie Zufahrt- und Wendemöglichkeiten und Umstände wie Schattenwurf und Hauptwindrichtung zu berücksichtigen. Die vorliegende Formulierung von § 2(3) ist jedoch nicht geeignet, dieses Anliegen umzusetzen. Alternative zu § 2(3): *„Bei Ökokontomaßnahmen sollen Belange der landwirtschaftlichen Nutzung wie zusammenhängende Bewirtschaftungseinheiten, Bewirtschaftungsrichtung, Schattenwurf, Zufahrts- und Wendemöglichkeiten u.a. berücksichtigt werden. Ökokontomaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sollen bei der Planung mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung und den Bewirtschaftern abgestimmt werden.“*

Zu begrüßen ist, dass der angesprochene § 2 Absatz 3 durch den letzten Satz wieder relativiert wird, der Maßnahmen im Sinn von Absatz 2 Ziffer 1-7 ausschließt. Falls § 2 Absatz 3 beibehalten wird, ist es unbedingt erforderlich, Absatz 2 Ziffer 8 mit in den letzten Satz aufzunehmen – Biotopvernetzungsmaßnahmen müssen auch im Bereich von landwirtschaftlichen Vorrangflächen Stufe 1 und 2 möglich sein.

§ 8 Abs. 2

Es ist zu prüfen, ob der Besitz einer Fläche in öffentlicher Hand als dauerhafte Sicherung ausreicht.

C) Verordnung – Verfahren

§ 3 Antragsverfahren

Abs. 2

(2) Die Naturschutzbehörde soll im Rahmen der Beratung darauf hinwirken, dass Ökokontomaßnahmen durchgeführt werden, die die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützen.

³ vgl. Korneck & Sukopp 1988, Landwirtschaft als Verursacher des Rückgangs von 513 Farn- und Blütenpflanzen.

Zu ändern in:

(2) Die Naturschutzbehörde **stellt** im Rahmen der Beratung **sicher**, dass Ökokonto-Maßnahmen durchgeführt werden, die die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützen.

Hier soll ergänzt werden, welche Informationen seitens der UNB berücksichtigt werden sollen, um zu prüfen, ob die Maßnahme „im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ steht (z.B. Landschaftsplan, Artenhilfsprogramme, Grünordnungspläne, kommunale Biotopverbundkonzepte, Biotopkartierungen, Artkartierungen)

Wünschenswert ist eine Beteiligung der Naturschutzverbände im Sinne einer kooperativen Planung zur Konfliktminimierung.

Abs. 3 ergänzen: „Die Behörde kann auf Unterlagen verzichten oder weitergehende Nachweise fordern, wenn dies wegen der besonderen Umstände des jeweiligen Falles ausreichend oder erforderlich ist, um den Eingriff oder die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu bewerten.“

Bei Abs. 5 ist der Behörde ein angemessener Ermessensspielraum einzuräumen, um Maßnahmen mit minimaler ökologischer Relevanz, rechtlich ohnehin gebotene Maßnahmen und Sowieso-Maßnahmen auszuschließen zu können.

Letzter Spiegelstrich „§ 2 Abs. 3 Satz 1 steht der Maßnahme nicht entgegen,“ streichen.

§ 5 Rechte und Pflichten des Maßnahmenträgers

Abs. 3 ergänzen: „Der Maßnahmeträger ist verantwortlich für die Erhaltung der Maßnahme sowie für eine korrekte Dokumentation. Auf Verlangen hat der Maßnahmeträger die erfolgreiche Maßnahmendurchführung bzw. die Herstellung der entsprechenden Funktionen zu belegen.“

§ 6 Einsichtnahme

Entsprechend der Gepflogenheiten in anderen entwickelten Staaten und in Umsetzung des Umweltinformationsgesetzes sollte hier eine sehr liberale Lösung gewählt werden. Die In-

formation, wer eine Ökokontomaßnahme durchgeführt hat und für welchen Eingriff sie verbucht wurde, gehört u.E. nicht zu geschützten personenbezogenen Daten. Wir schlagen deshalb vor, alle Maßnahmen im Internet listenmäßig und geographisch im GIS zu publizieren, und zwar auf Landesbasis. Dies dient letztlich auch einer öffentlichen Kontrolle und dem Monitoring. Das MLR sollte sich in der Verordnung verpflichten, über die LUBW ein solches Portal im Internet einzurichten. „(2) Das Ökokonto-Verzeichnis ist öffentlich einsehbar; die Naturschutzbehörde soll hierzu auch einen elektronischen Zugang eröffnen.“

Außerhalb der Verordnung wären die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass innerhalb einer angemessenen Frist in dieses Verzeichnis auch alle Kompensationsmaßnahmen, die nicht über das Ökokonto laufen sowie alle Ausgleichsmaßnahmen nach Baurecht (für Bebauungspläne) aufgenommen werden (ab 1.1.1998). Studien haben gezeigt, dass die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen und deren Dauerhaftigkeit beklagenswert gering sind, ja dass einzelne Flächen mehrfach als Ausgleichsmaßnahmen angerechnet werden. Ein Monitoring ist deshalb zwingend erforderlich und kann durch weitestgehende Veröffentlichung unterstützt werden,

§ 7 Zuordnung der Maßnahmen

Bisher ist in der Verordnung nicht explizit ausgesagt, dass Ökokonto-Maßnahmen nur Eingriffen zugeordnet werden können, die nach der gleichen Methodik bewertet wurden. Dies ist zwingend erforderlich.

Zwar setzt das Ökokonto erst auf der Stufe "Ersatzmaßnahmen" an, nachdem also Ausgleichsmaßnahmen bereits berücksichtigt wurden. Wenn jedoch der durch Ersatzmaßnahmen zu kompensierende Eingriffsteil nach der Methode der Ökokontoverordnung zu bewerten ist, macht es keinen Sinn, den durch Ausgleichsmaßnahmen kompensierten Eingriffsteil nach einer anderen Methodik zu bewerten. Die Verrechnung setzt also voraus, dass auch die Abarbeitung der Eingriffsregelung für den Eingriff nach der in der Ökokontomethode vorgegebenen Methode erfolgt. Dies sollte in der Verordnung explizit benannt werden.

§ 7 ermöglicht die Zuordnung der Kompensationsmaßnahme zum Eingriff innerhalb derselben „Großlandschaft“. Dieser Begriff ist bisher nicht definiert. Anlage 2 enthält bisher keine Definition, sondern lediglich die Erklärung, dass eine Großlandschaft irgendwo zwischen Naturräumen dritter und vierter Ordnung liegt. Eine Definition durch die LUBW wird in Aus-

sicht gestellt. Wir legen Wert darauf, dass der Begriff „Großlandschaft“ nicht zu weit gefasst wird – eine zu weite Auslegung würde einer Trennung des Landes in „Schmutz- und Schutzgebiete“ Vorschub leisten.

D) Anlage 1 Bewertungsmodell

Zu Punkt 1, Spiegelstrich 3:

Die Absicht, die „weiteren Schutzgüter“ Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild/Erholung in die Bewertung des Schutzguts Biotop zu integrieren und durch Aufschläge zu berücksichtigen, wird der Bedeutung dieser Schutzgüter nicht gerecht. Es ist zu befürchten, dass Eingriffsprojekte, die sich vor allem auf die Schutzgüter Boden und Wasser auswirken, mit einer auf dieser Bewertung basierenden Bilanzierung nicht angemessen ausgeglichen werden können. Die Bewertung der Schutzgüter Boden, Klima und Luft, Wasser und Landschaftsbild sind aus fachlichen Gründen nicht mit einer Bewertung der Schutzgüter Pflanzenwelt und Tierwelt kombinierbar.

Demgegenüber stützt sich das Bewertungsmodell auf den Biotopwert und andere Schutzgüter werden in bestimmten Fällen nur als Zu- und Abschläge berücksichtigt.

Wir erwarten daher, dass dieser Punkt in den geplanten Arbeitsgruppen noch mal offen diskutiert wird, und die Überlegung über ein Verfahren (wie z.B. die Software Ökokontokataster), bei der sämtliche Schutzgüter unabhängig voneinander und parallel betrachtet werden - sowohl bei der Öko-Konto-Maßnahme als auch beim Eingriffsvorhaben - mit einbezogen wird.

Der **BUND** fordert hier eine getrennte Bewertung der Schutzgüter sowohl bei der Ökokonto-Maßnahme als auch beim Eingriffsvorhaben und eine Bemessung der Kompensationsmaßnahme nach dem Schutzgut mit dem größten Defizit - wobei Eingriffe in verschiedene Schutzgüter durchaus auf derselben Fläche und mit derselben Maßnahme ausgeglichen werden können.

Wenn - wie oben gefordert - auch der Eingriff nach dieser Methodik bewertet wird, muss unbebaute Landschaft (auch intensiver Acker) einen Grundwert erhalten, der über dem Wert eines durchschnittlichen Baugebietes liegt, weil sonst die Überbauung eines Ackers gar kein Eingriff mehr wäre. Dieser Grundwert lässt sich insbesondere mit dem Bodenschutz, aber auch mit dem Biotopschutz (Arteninventar Acker im Vergleich zum asphaltierten Parkplatz) begründen.

Zu Punkt 1, Spiegelstrich 4:

Wenn für die Bewertung nicht der sofort erreichbare Wert, sondern der Planungswert nach 25 Jahren gerechnet wird, darf keine "ökologische Verzinsung" auf den Planungswert addiert werden. Sonst würde die Wertsteigerung zweifach gerechnet.

Ergänzende Stellungnahme des BUND: Als Planungswert ist mit Ausnahme von Wald nicht erst der Zustand in 25 Jahren anzunehmen. Alle Prognosen eines Zustandes in 25 Jahren sind (z.B. auch in Bezug auf die Krautschicht von Wäldern) naturschutzfachlich spekulativ.

Es sollte daher der sofort erreichbare Wert, bzw. der aktuelle Zustand zum Zeitpunkt der Anrechnung als Kompensationsmaßnahme zu Grunde gelegt werden.

Zu Punkt 1, Spiegelstrich 6:

Ersetze:

„Ist die zu beurteilende Maßnahme in besserem oder schlechterem Zustand als normalerweise zu erwarten wäre, können Zu- und Abschläge erfolgen.“

Zu:

*„Ist die zu beurteilende Maßnahme in besserem oder schlechterem Zustand als normalerweise zu erwarten wäre, **werden** Zu- und Abschläge erfolgen.“*

Zu Punkt 2:

Die Zu- und Abschlagsfaktoren für die Ausprägung eines Biotops sind willküranfällig und müssen deshalb klar definiert werden.

Wir fordern die Beibehaltung bzw. Einführung einer exponentiellen Bewertung.

Begründung:

- Die exponentielle Bewertung entspricht mehr dem allgemeinen Werteempfinden und nimmt mit Gefährdung und Seltenheit nicht nur linear zu.
- Eingriffe in wertvolle Biotope bedeuten einen exponentiell hohen Kompensationsbedarf, wodurch Eingriffe eher in weniger wertvolle Biotope gelenkt werden.
- Es werden Kompensationsmaßnahmen, die zu wertvollen Biotopen führen, bevorzugt, da diese weniger Fläche benötigen (auch im Sinne der Landwirtschaft).

Zu Punkt 4: Sonderfälle

Satz 1, der Sonderbewertungen für erforderlich hält, halten wir für sinnvoll, z. B. insbesondere bei Maßnahmen an Fließgewässern. Eine monetäre Bewertung bei Artenschutzmaßnahmen ist dann sinnvoll und zielführend, wenn der entsprechende Geldbetrag ausreicht, um adäquate Ausgleichsmaßnahmen für die Arten an anderer Stelle finanzieren zu können. Maßstab muss auch hier der Eingriffs-Umfang sein (z.B. Verlust einer Mausohr-Kolonie von 10 Tieren entspricht einem Betrag von 5000 €, der zur Ansiedlung einer gleich großen Mausohr-Kolonie in einem anderen Gebäude benötigt wird.) Beachtung finden müsste aber auch, dass die teurere Maßnahme nicht immer auch die Bessere sein muss. Gerade bei speziellen Artenschutzmaßnahmen ist auf die Evaluierung der darauf fußenden Punktevergabe besonderer Wert zu legen.

Über weitere Bewertungsmethoden für Sonderfälle muss nachgedacht werden.

Die Naturschutzverbände fordern daher die Erarbeitung entsprechender Bewertungsvorschläge (ggf. in der VO nachgeordneten und somit flexibleren Regelwerken).

Stuttgart, den 15.08.2006



Dr. Brigitte Dahlbender
BUND BW



Dr. Gerhard Bronner
LNV BW



Dr. Stefan Rösler
NABU BW